

03.05.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A Problem

Mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2522 ff.) stellt der Bund den Ländern für 2019 eine Integrationspauschale in Höhe von 2.435.000.000 Euro über erhöhte Länderanteile an der Umsatzsteuer nach dem Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung. Der daraus entfallende Anteil für Nordrhein-Westfalen in Höhe von 432,8 Mio. Euro in 2019 soll vollständig den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen für Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Nach der Aufnahme von geflüchteten Menschen in den Kommunen findet auch die Integration vor Ort statt, so dass die Gemeinden und Gemeindeverbände hier bereits Großartiges leisten, was den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Nordrhein-Westfalen in hohem Maße befördert. Zu Fortsetzung und systemischem Ausbau einer gelingenden Integration, insbesondere in den Handlungsfeldern Spracherwerb, Schule, Kita, Arbeit, Wohnen, gesellschaftliche Teilhabe und Förderung der Anerkennung der Werte des Grundgesetzes, ist die Bereitstellung weiterer Integrationsmittel in 2019 erforderlich. Dafür bedarf es einer neuen gesetzlichen Grundlage im Teilhabe- und Integrationsgesetz, da § 14a lediglich eine auf das Jahr 2018 befristete Sonderregelung enthält. Gleichzeitig weisen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen seit Beginn des Jahres 2015 steigende Kosten infolge der Aufnahme und Versorgung von nach § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) geduldeten Menschen auf, die nicht über die FlüAG-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gedeckt werden. Um die fiskalischen Handlungsspielräume der Kommunen auch für andere in ihrer Planungshoheit liegenden gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben zu erhalten, ist eine kurzfristige monetäre Entlastung notwendig.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist ein Bundesgesetz. Es normiert Art und Höhe von Leistungen, die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie andere leistungsberechtigte Personengruppen erhalten. Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist Aufgabe der Länder (vgl. § 10 Satz 1 AsylbLG). Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierfür das „Gesetz

Datum des Originals: 30.04.2019/Ausgegeben: 07.05.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (AG AsylbLG) erlassen, welches die Zuständigkeiten des Landes und der Kommunen für die Durchführung des AsylbLG regelt. Für die Dauer der Unterbringung von leistungsberechtigten Personen in Landeseinrichtungen ist die Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG derzeit alleine bei der Bezirksregierung Arnsberg zentralisiert angesiedelt.

Diese Zuständigkeitsregelung widerspricht der Idee eines flexiblen und dezentral strukturierten Flüchtlingsaufnahmesystems, wie es in den Jahren 2015 und 2016 in Nordrhein-Westfalen aufgebaut worden ist. Gegenüber dem Zeitraum vor 2015 umfasst das Flüchtlingsaufnahmesystem inzwischen eine deutlich höhere Anzahl von Landesunterkünften im Sinne von § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG). Zu Beginn des Jahres 2019 existieren 39 Landeseinrichtungen, die auf alle fünf Regierungsbezirke verteilt sind. Träger der Einrichtungen sind die jeweiligen Bezirksregierungen. Die Aufrechterhaltung der zentralisierten Zuständigkeitsregelung hätte zur Konsequenz, dass die Bezirksregierung Arnsberg in sämtlichen Landeseinrichtungen die Durchführung des AsylbLG zu verantworten hätte. Im Zuge dieser Aufgabe fallen zahlreiche und vor allem unterschiedliche Aufgaben an wie zum Beispiel die Auszahlung des sog. Taschengeldes (notwendiger persönlicher Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 5 AsylbLG) oder die Durchsetzung des Vorrangprinzips im Sinne von § 7 AsylbLG. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Beibehaltung der Zuständigkeit einer einzigen Bezirksregierung für diese Aufgaben in allen Landeseinrichtungen weiter die Flexibilität des nordrhein-westfälischen Aufnahme- und Unterbringungssystems unnötig erschweren würde.

B Lösung

Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, die Kommunen insbesondere im Bereich der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von schutzsuchenden und schutzberechtigten Menschen zu entlasten. Vor diesem Hintergrund erfolgte 2018 die Auszahlung der Zuweisungen in Höhe von 100 Mio. Euro an die Gemeinden für Integrationsmaßnahmen gemäß § 14a Teilhabe- und Integrationsgesetz. Der Landtag hat im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2019 auf Antrag der regierungstragenden Fraktionen entschieden, in 2019 die Integrationspauschale des Bundes in Höhe von 432,8 Mio. Euro für Nordrhein-Westfalen vollständig an die Kommunen für Integrationsmaßnahmen weiterzugeben. Damit steht die Landesregierung für die geplante Entlastung der Kommunen im Bereich der Integration von geflüchteten Menschen in 2019 durch eine vollständige Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes mit diesem Gesetzentwurf ein. Mit einer befristeten Ausnahmeregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht wird in 2019 die Möglichkeit einer kurzfristigen und unbürokratischen fiskalischen Entlastung der Kommunen geschaffen. Inhaltlich werden die bereits in § 14a Teilhabe- und Integrationsgesetz vorgesehenen Integrationsmaßnahmen um den Bereich der Förderfähigkeit eines kommunalen rechtskreisübergreifenden Integrationsmanagements ergänzt sowie Integrationsmaßnahmen mit besonderer landespolitischer Bedeutung hervorgehoben. Mit der Einbeziehung der Kreise in die Verteilung der 432,8 Mio. Euro kommt die Landesregierung dem bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu § 14a Teilhabe- und Integrationsgesetz in 2018 teilweise seitens der kommunalen Spitzenverbände für eine zukünftige Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes formulierten Zielsetzung nach.

Für die Dauer der Unterbringung von Flüchtlingen in Landeseinrichtungen erfolgt die Durchführung des AsylbLG dezentral vor Ort in diesen Landeseinrichtungen. Folglich werden alle fünf Bezirksregierungen für die Durchführung des AsylbLG zuständig. Jede Bezirksregierung ist dabei für die Durchführung des AsylbLG in den Landeseinrichtungen verantwortlich, die

sich in ihrem jeweiligen Regierungsbezirk befinden. Eine bereits entsprechend organisierte Verwaltungspraxis hat sich bewährt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen an die Gemeinden (§ 14c neu) fallen in 2019 einmalig 432,8 Mio. Euro an, die im Haushaltsplan in Kapitel 07 080 (Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter), Titel 633 20 eingestellt sind.

Für die vorgesehene Änderung des AG AsylbLG fallen keine zusätzlichen Kosten an.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Neuregelung des § 14c (Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019) stärkt die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Integration von Flüchtlingen und weiteren Neuzugewanderten im Rahmen der bestehenden kommunalen Selbstverwaltung. Neue Aufgaben werden nicht übertragen.

Durch die Zuweisungen in Höhe von 432,8 Mio. Euro werden die Gemeinden und die Gemeindeverbände in 2019/2020 entlastet und gleichzeitig weitere fiskalische Spielräume auch für neue örtliche Integrationsmaßnahmen eröffnet.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechtsdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verwirklichung der Ziele
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Aufgaben des Landes

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Kommunale Integrationszentren
- § 8 Integration durch Arbeit/Beruf
- § 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- § 10 Vertretung auf Landesebene

Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

- § 11 Personenkreis
- § 12 Aufgaben und Ziele
- § 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht
- § 14 Integrationspauschalen

a) Der Angabe zu § 14a wird die Angabe „2018“ angefügt.

b) Nach der Angabe zu § 14b wird folgende Angabe angefügt:

„§ 14c Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019“.

§ 14a Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen

§ 14b Zuweisungen aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

2. In § 14a wird der Überschrift die Angabe „2018“ angefügt.

§ 14a Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen

(1) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2018 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten.

(2) Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Summe der Personen der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2017 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 971) zum Stichtag 1. Januar 2018 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 31. Mai 2018 mit einem Anteil von 60 Prozent auf die Gemeinden verteilt. Um eine sachgerechte Mindestpartizipation an den Zuweisungen für jede Gemeinde sicherzustellen, erhält jede Gemeinde dabei mindestens einen Betrag in Höhe von 50 000 Euro. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nach Satz 1 in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz bis zum 31. Mai 2018.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Zuweisungsbetrag wird durch die Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - auf der Grundlage der durch das für Integration zuständige Ministerium ermittelten Beträge bis spätestens zum 31. Oktober 2018 festgesetzt und ausgezahlt. Die Einzelheiten zu den Datengrundlagen, Berechnungen und zur Zahlungsabwicklung regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.

(4) Die Maßnahmen der Gemeinden zur Integration nach Absatz 1 können sich an den Zielen und Grundsätzen nach § 1 Nummer 1 bis Nummer 6 und Nummer 8 und § 2 ausrichten. Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, sind keine Maßnahmen zur Integration im Sinne des Absatzes 1.

(5) Die Gemeinden setzen die Zuweisungen für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 ein. Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Die Gemeinden können dabei auch bereits abgeschlossene, noch bestehende oder neue kommunale Maßnahmen zur Integration für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2019 berücksichtigen. Dabei wird unwiderlegbar vermutet, dass Maßnahmen nach Satz 1 bis 3 in den Gemeinden jeweils mindestens in Höhe der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt sind beziehungsweise erfolgen.

3. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

**„§ 14c
Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019**

(1) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 400 Millionen Euro zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration und zum kommunalen Integrationsmanagement insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten. Zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, erhalten die Kreise in 2019 Zuweisungen in Höhe von 32,8 Millionen Euro. Die Festsetzung des jeweiligen Anteils der Kreise erfolgt unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet aufhaltenden geflüchteten Personen entsprechend den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisungen an die Gemeinden werden im Verhältnis der Summe der Personen der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2018 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung zum Stichtag 1. Januar 2019 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 15. Juli 2019 mit einem Anteil von 60 Prozent auf die Gemeinden verteilt. Um eine sachgerechte Mindestpartizipation an den Zuweisungen für jede Gemeinde sicherzustellen, erhält jede Gemeinde dabei mindestens einen Betrag in Höhe von 100 000 Euro. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nach Satz 1

in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz bis zum 15. Juli 2019.

(3) § 14a Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ermittelten Zuweisungsbeträge Gegenstand des Erlasses sind und diese bis spätestens zum 31. Oktober 2019 festgesetzt werden.

(4) § 14a Absatz 4 gilt entsprechend. Im besonderen Interesse des Landes liegen dabei auch Maßnahmen, die der Förderung der Werte entsprechend der Vorgaben des Grundgesetzes, dem Spracherwerb, der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung und der Entwicklung und Umsetzung von lebenslagenbezogenen Integrationskonzepten einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz dienen. Abweichend von Satz 1 können die Gemeinden ihren Zuweisungsbetrag nach Absatz 2 auch für Kosten verwenden, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für in ihrem Gemeindegebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich sich aufhaltenden, nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes geduldeten Personen entstehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 1 einzusetzen ist.

(5) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände setzen die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis spätestens zum 30. November 2020 ein. Es muss sich dabei nicht um neue Maßnahmen handeln. Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - bis zum 31. März 2021 über die Verwendung der Mittel zu

berichten und ein Testat durch den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerer vorzulegen. Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig. Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 4 regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.“

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Einrichtung liegt.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)

§ 1
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Bei in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen des Landes untergebrachten Personen ist die Bezirksregierung zuständig, zu der die Einrichtung organisatorisch gehört oder in deren Bezirk die Einrichtung liegt; diese setzt während der Abschiebungshaft auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes fest. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird den Stellen nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.

§ 3 Landeserstattung

Das Land beteiligt sich an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.

2. In § 3 wird die Angabe „27. März 1984 (GV. NW. S. 214)“ durch die Angabe „28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93)“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Nordrhein-Westfalen war als erstes Flächenland mit einem Teilhabe- und Integrationsgesetz und seiner weit ausgebauten und auf mehreren Ebenen verankerten integrationspolitischen Infrastruktur der Kommunalen Integrationszentren, der Integrationsagenturen bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und einer kulturell vielfältigen Landschaft von Migrantenselbstorganisationen sehr gut aufgestellt, als im Rahmen der „Flüchtlingskrise“ 2015/2016 viele geflüchtete Menschen aufzunehmen, zu versorgen und bei ersten Schritten der Integration zu unterstützen waren. Zwischenzeitlich haben sich die integrationspolitischen Strukturen beim Bund und in Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt und sind auch finanziell deutlich besser aufgestellt. Aktuell liegt der Fokus wegen weiter sinkender Flüchtlingszahlen auf einer nachhaltigen Integration in Bildung, Qualifizierung und Arbeit, was ohne den Erwerb der deutschen Sprache, der Anerkennung der grundgesetzlichen Werte und einer sozialen Integration in die Gesellschaft nicht gelingen kann. Dafür sind die Städte, Kreise und Gemeinden die wichtigsten Partner für die Landesregierung, denn aus einem Ankommen vor Ort wird nun für die geflüchteten Menschen mit der Aussicht auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt ein Bleiben in Nordrhein-Westfalen. Damit dieses Bleiben auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht gelingt, setzt die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Schwerpunkt auf Integration in den Kommunen und stellt die hierfür erforderlichen Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes zur Verfügung.

So wird durch die Erhöhung der Mittel von 100 Mio. Euro auf 432,8 Mio. Euro für 2019 auch eine landesweite, hohe finanzielle Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht. Die Fraktionen von CDU und FDP haben einen entsprechenden Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2019 in das parlamentarische Beratungsverfahren eingebracht, um die Integrationspauschale des Bundes in 2019 vollständig zur Entlastung der Kommunen bei den Integrationskosten zur Verfügung zu stellen. Der vom Parlament am 12. Dezember 2018 verabschiedete Haushalt 2019 sieht nunmehr vor, 432,8 Mio. Euro aus Landesmitteln an die Kommunen im Zusammenhang mit ihren Aufwendungen für die Integration von Geflüchteten weiterzuleiten. Mit diesem Gesetz (§ 14c) steht die Landesregierung für mehr Verbindlichkeit in der Flüchtlingsintegration in einer erheblichen Größenordnung ein. Denn die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten in 2019 vom Land gesetzliche Mittel für die Integration von Flüchtlingen in Höhe von 432,8 Mio. Euro.

Die Zuweisungen in Höhe von 432,8 Mio. Euro sind von den Gemeinden für Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis zum 20. Oktober 2020 zu verwenden. Es muss sich nicht um neue kommunale integrationsfördernde Maßnahmen handeln, so dass die Gemeinden auch bereits bestehende Integrationsmaßnahmen abrechnen können. Hiermit wird eine breite Entlastungswirkung für die kommunalen Haushalte erreicht. Die kommunalen Integrationsmaßnahmen können sich inhaltlich an den §§ 1 und 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ausrichten und sind von vorrangigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – vom 30. Oktober 2007, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz abzugrenzen. Gleichzeitig weisen die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen seit Beginn des Jahres 2015 steigende Kosten infolge der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von nach § 60a AufenthG geduldeten Personen auf, die nicht über die FlüAG-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gedeckt werden. Um die fiskalischen Handlungsspielräume der Gemeinden auch für andere in ihrer Planungshoheit liegenden gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben zu erhalten, ist eine kurzfristige Entlastung der Gemeinden bei der

Kostensituation für die Personengruppe der Geduldeten notwendig. Zum Stichtag 31.12.2018 sind in Nordrhein-Westfalen nach Daten des Ausländerzentralregisters beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 55.267 Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG aufhältig. Dafür wird mit § 14c Absatz 4 Sätze 3 und 4 eine für 2019/2020 befristete Sonderregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht geschaffen. Soweit sichergestellt ist, dass der Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen eingesetzt wird, können die Gemeinden somit selbst entscheiden, inwieweit ihr Zuweisungsbetrag zur Kompensation der Kosten für geduldete Menschen herangezogen werden soll. Damit kommt die Landesregierung einer vielfach erhobenen Forderung der Kommunen nach.

Für die Verteilung der 432,8 Mio. Euro wird auf das in 2018 bewährte Verteilungsverfahren aus § 14a Absatz 2 zurückgegriffen. Dabei erhalten die Kreise vorab 32,8 Mio. Euro aus der Gesamtsumme, um diese landesseitig bei ihrer besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden bei der Integration insbesondere im Bereich kommunales Integrationsmanagement zu unterstützen. Damit stellt die Landesregierung in 2019 für alle Mitglieder der kommunalen Familie – gemessen an der jeweiligen Zuständigkeit - Integrationsmittel zur Verfügung. Für die Verteilung der 400 Mio. Euro an die Gemeinden – einschließlich der kreisfreien Städte - werden die Bestandsdaten der geflüchteten Personen aus dem gesetzlichen Fachverfahren nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) für die Monate Oktober 2018 bis Dezember 2018 im Durchschnitt mit einem Anteil von 40 Prozent und nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer- Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV) vom 15. November 2016 mit einem Anteil von 60 Prozent zugrunde gelegt. Durch die Ausrichtung des Verteilungsschlüssels auf die real vor Ort aufhältigen Flüchtlinge können die kommunalen Belastungen gemeindescharf berücksichtigt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift zudem die aktuelle Fragestellung der Etablierung und Fortentwicklung eines rechtskreisübergreifenden kommunalen Integrationsmanagements in den Gemeinden selbst aber auch auf Kreisebene auf. Aus dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“, das bis Ende 2019 läuft, ergibt sich bereits jetzt, dass die Nutzung des Handlungskonzepts Case Management, das durch die Frankfurt University of Applied Sciences vorgelegt wurde, eine entscheidende Weichenstellung ist, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und durch die Nutzung von Synergieeffekten zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Zugewanderten zu kommen. Daher hat Absatz 1 insoweit auch eine Klarstellungsfunktion dahingehend, dass die Zuweisungsbeträge durch die Gemeinden und Gemeindeverbände für diese besondere kommunale Aufgabenstellung verwendet werden können.

Zusätzlich zu den möglichen Inhalten von Integrationsmaßnahmen durch Verweis auf die bewährte Regelung des § 14a Absatz 4 normiert Absatz 4 Satz 2 Integrationsmaßnahmen, die integrationspolitisch auch 2019/2020 im besonderen Landesinteresse liegen. Dazu gehören gemeindliche Maßnahmen zur Förderung der Werte entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen, Maßnahmen zum Spracherwerb, Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung sowie Maßnahmen zur Entwicklung lebenslagenbezogener Integrationskonzepte einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Meilenstein für eine gelungene Integration. Ein besonderes Landesinteresse ist infolge aktueller integrationspolitischer Fragestellungen und Schwerpunktsetzungen der Landesregierung gegeben.

Für 2019 wird der Mindestbetrag für jede Gemeinde von 50.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht. Das Gesetz sieht als spätesten Zeitpunkt für die Festsetzung der Zuweisungsbeträge den 31. Oktober 2019 vor.

Die Landesregierung setzt sich nachdrücklich für eine Fortführung und ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes im Bereich der Entlastungen für die Länder und Kommunen im Zusammenhang mit den Flüchtlingskosten ab 2020 ein. Zuletzt wurde diese Haltung im Rahmen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 31. Januar 2019 deutlich gemacht. Je nach Ausgang der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern ist dann beabsichtigt, eine entsprechende finanzielle Partizipation der Kommunen ab 2020 sicherzustellen.

Im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmesystems in Nordrhein-Westfalen wurden die Aufgaben der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den Landeseinrichtungen im Zuge des Flüchtlingszustroms im Jahr 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 dezentral bei jeder Bezirksregierung organisiert. Jede Bezirksregierung ist grundsätzlich für den Betrieb der in ihrem Bezirk gelegenen Landeseinrichtungen zuständig. Korrespondierend bedarf es daher einer Regelung, mit der - anstelle der bisherigen landesweiten Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg - die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes jeder Bezirksregierung für die in ihrem Bezirk gelegenen Landeseinrichtungen übertragen wird.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis) und Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 14c)

Mit dem neuen § 14 c Absatz 1 wird die gesetzliche Grundlage im Teilhabe- und Integrationsgesetz für die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationsmaßnahmen in Höhe von 432,8 Mio. Euro für das Jahr 2019 geschaffen. Hintergrund sind die Belastungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Integration der Flüchtlinge vor Ort, von denen viele im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015/2016 nach Nordrhein-Westfalen gekommen sind. Die Maßnahmen sollen sich in erster Linie an Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete unter Berücksichtigung ihrer Bleibeperspektive richten. Mit dem Wort „insbesondere“ wird jedoch klargestellt, dass die Gemeinden Maßnahmen auch für einen anderen Personenkreis von Menschen mit Migrationshintergrund nach § 4 Absatz 1 verwenden können soweit vor Ort ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Diese Regelung hat sich bereits in § 14a Absatz 1 bewährt. Das betrifft beispielsweise die Personengruppe der EU-Zugewanderten aus Südosteuropa, aber auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen) und auch solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG (Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihre Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, vorweisen können.

Nach Absatz 1 Satz 2 erhalten in 2019 auch erstmals die 31 Kreise (einschließlich der Städtereion Aachen) im Hinblick auf ihre besondere Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen Zuweisungen in Höhe von insgesamt 32,8 Mio. Euro. Neben den unmittelbaren Integrationsaufgaben der Gemeinden vor Ort ist anzuerkennen, dass auch den Kreisen für die Integration von geflüchteten Menschen relevante Aufgaben übertragen worden sind oder von diesen kraft ihrer Zuständigkeit für überörtliche Angelegenheiten wahrgenommen werden. Dies betrifft beispielsweise die Rolle der Kreise als Träger der Jobcenter, der weiterführenden und berufsbildenden Schulen, der Ausländerbehörden und der Einbürgerungsbehörden (neben größeren kreisangehörigen Städten als Träger). Gelingende Integration im ländlichen Raum setzt daher ein enges Zusammenwirken von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden voraus. „Zu den zentralen Aufgaben der Landkreise gehört es in diesem Zusammenspiel, die Akteure und Träger in den kreisangehörigen Kommunen zu beraten, zu unterstützen und den Austausch zwischen ihnen im Sinne eines Informations- und Wissenstransfers zu fördern.“ (vgl. Dr. Klaus Ritgen – Referent beim deutschen Landkreistag in ZAR 2018, S. 414f.) Auch nach den bisherigen Erfahrungen aus dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ und „Gemeinsam klappt's“ zeichnet sich die Bedeutung der Koordinierungsfunktion der Kreise ab, besonders bei den großen Flächenkreisen in Nordrhein-Westfalen. Einige Kreise bieten aber auch eigene, überörtliche Integrationsmaßnahmen für geflüchtete Menschen, aber auch für weitere migrantische Zielgruppen an, wie beispielsweise Sprachkurse. Auch diese Integrationsmaßnahmen sind von Absatz 1 Satz 2 umfasst. Die Gesamthöhe der Mittel für die Kreisebene von 32,8 Mio. Euro resultiert aus Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ und berücksichtigt dabei den erhöhten Koordinierungsaufwand von Kreisen mit einer hohen Anzahl von kreisangehörigen Gemeinden sowie eine Ausweitung der Integrationsmaßnahmen und des Integrationsmanagements über die Zielgruppe der geflüchteten Menschen hinaus. Nach Absatz 1 Satz 3 wird der jeweilige Zuweisungsbetrag für die Kreise entsprechend der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten nach dem FlüAG und der AWoV für im Kreisgebiet aufhältige geflüchtete Menschen berechnet. Damit wird den erheblichen Unterschieden bei der Größe der Kreise und der Verteilung der geflüchteten Menschen im Kreisgebiet Rechnung getragen.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Etablierung und Fortentwicklung eines rechtskreisübergreifenden kommunalen Integrationsmanagements in den Gemeinden selbst aber auch auf Kreisebene. Aus dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“, das bis Ende 2019 läuft, ergibt sich bereits jetzt, dass die Nutzung des Handlungskonzepts Case Management, das durch die Frankfurt University of Applied Sciences vorlegt wurde, eine entscheidende Weichenstellung ist, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und durch die Nutzung von Synergieeffekten zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Zugewanderten zu kommen. Zielrichtung ist dabei, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden. Kommunales Integrationsmanagement definiert und operationalisiert dabei auch die Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement. Neben diesem Landesprogramm haben sich bereits viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gemacht, entsprechende Konzepte für ein kommunales Integrationsmanagement zu erproben, teilweise durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement umfassend begleitet. Daher hat Absatz 1 insoweit auch eine Klarstellungsfunktion dahingehend, dass die

Zuweisungsbeträge für diese besondere kommunale Aufgabenstellung verwendet werden können.

Auch die aktuelle Studie der Stiftung Mercator „Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik – eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen“ kommt zu dem Ergebnis: „Sinnvoll wäre es, dass die Kommunen in eigener Verantwortung ein zentrales Fallmanagement aufbauen und sich mit den anderen Akteuren wie Jobcentern oder Migrationsberatung abstimmen.“ - (Zentrale Befunde und Empfehlungen 2018, S. 8). Die Zuweisungsbeträge können für die Bereiche Kommunales Datenmanagement/Kommunale Integrationsplanung, Konzepte für ein örtliches Integrationsmanagement – übergreifend oder zielgruppenspezifisch -, für Fortbildungen von kommunalen Mitarbeitern oder zur Abdeckung von Personalstellen im strukturellen oder individuellen Integrationsmanagement eingesetzt werden.

Eine Aufgabenübertragung findet durch Absatz 1 weder hinsichtlich des kommunalen Integrationsmanagements noch hinsichtlich der Zuständigkeit weiterer Integrationsmaßnahmen statt. Vielmehr können die Kreise und Gemeinden die Zuweisungsbeträge entsprechend ihrer örtlichen Bedarfe im Bereich der Integration von geflüchteten Menschen und weiteren Zugewanderten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einsetzen.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Regelungen zu den Kommunalen Integrationszentren nach § 7 von den Zuweisungen nach Absatz 1 unberührt bleiben.

Absatz 2 normiert den Verteilungsschlüssel für die Zuweisungen an die Gemeinden für Integrationsmaßnahmen als Festbetragsregelung in Höhe von 400 Mio. Euro. Der Verteilungsschlüssel ist geprägt von dem Ziel, den Bestand der in den 396 Kommunen Nordrhein-Westfalen lebenden Flüchtlinge zu berücksichtigen, um der tatsächlichen Belastung und Betroffenheit in den Kommunen des Landes Rechnung zu tragen. Das gewählte Verfahren, den Bestand der vor Ort lebenden Flüchtlinge entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Meldungen der Gemeinden personenscharf und möglichst aktuell zu erfassen, hat sich im Rahmen des § 14a Absatz 2 bereits in 2018 bewährt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt entsprechend dem Verfahren in 2018 nach § 14a Absatz 2 den Verteilungsschlüssel nach dem Verhältnis der vor Ort lebenden Flüchtlinge und den damit vor Ort bestehenden Belastungen im Integrationsbereich. Die maßgeblichen örtlichen Flüchtlingszahlen werden aus der Summe der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 FlüAG erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2018 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 AWoV des zum Stichtag 1. Januar 2019 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 15. Juli 2019 mit einem Anteil von 60 Prozent bestimmt. Die personenscharfe Erfassung der ausländischen FlüAG-relevanten Personen in den 396 Kommunen des Landes nach dem FlüAG ist seit Jahresbeginn 2017 möglich. Zudem gibt es eine monatsgenaue Bestandsstatistik bei der Bezirksregierung Arnsberg im Hinblick auf die von den Gemeinden gemeldeten Personen. Alle 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, die Zahl der von ihnen aufgenommenen Flüchtlinge im Sinne des FlüAG monatlich zu melden. § 2, § 4 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 7 FlüAG bestimmen den meldefähigen Personenkreis, der im Rahmen der Monatsmeldung erfasst wird. Um monatliche Schwankungen auszugleichen, ordnet Absatz 2 Satz 1 die Nutzung eines Durchschnittswerts für die Meldezahlen der Kommunen im vierten Quartal 2018 an. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem FlüAG in der Fassung nach Überprüfung gem. § 6 Absatz 3 FlüAG bis zum 15. Juli 2019. Dies betrifft insbesondere die Kommunen, die in einem der Monate keine fristgerechte Meldung vorgenommen, diese aber in den Folgemonaten nachgereicht haben. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit werden die Gemeinden aufgefordert, ihre gemeldeten Bestandszahlen mittels Testat des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten zu belegen.

Die Bestandszahlen zu den vom BAMF anerkannten Flüchtlingen richten sich nach § 6 Absatz 2 AWoV und wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zum Stichtag 1. Januar 2019 durch die Bezirksregierung Arnsberg erhoben. Mit der Verwendung dieses Stichtagswerts wird die zeitliche Nähe zu den verwendeten FlüAG- Bestandsstatistikdaten für das vierte Quartal 2018 sichergestellt.

Mit dem heraufgesetzten Mindestbetrag nach Absatz 2 Satz 2 für alle Gemeinden in Höhe von 100.000 Euro wird eine sachgerechte und verwaltungsökonomische Mindestpartizipation an der zu verteilenden Gesamtzuweisung in Höhe von 400 Mio. Euro sichergestellt. Dies betrifft insbesondere auch kleinere Gemeinden mit Landesaufnahmeeinrichtungen, da sie in der Regel keine bis nur vereinzelte Zuweisungen von Flüchtlingen nach dem FlüAG beziehungsweise nach der AWoV erhalten. Da aber auch in den Gemeinden mit Landesaufnahmeeinrichtung Integrationsbedarfe anfallen, die in erster Linie auf Erstorientierung der Flüchtlinge und Stärkung des sozialen Zusammenlebens vor Ort zielen, ist die Zahlung eines Mindestbetrages in Höhe von 100.000 Euro geboten. Die Höhe des Mindestbetrages basiert auf aktuellen Erfahrungen mit Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Integration, besonders aus der Projektförderung für Migrantenselbstorganisationen.

Absatz 3 verweist auf § 14a Absatz 3, nach dem die Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration – zuständig für die Bescheiderteilung und Auszahlung der Zuweisungsbeträge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist. Als spätester Termin für die Festsetzung der Zuweisungsbeträge wird der 31. Oktober 2019 festgeschrieben.

Nach Absatz 4 Satz 1 muss es bei den förderfähigen Maßnahmen zur Integration um kommunal finanzierte Maßnahmen handeln, die sich nach den Zielen und Grundsätzen nach § 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 und nach § 2 richten können. Hier wird auf die bereits bestehende Regelung des § 14a Absatz 4 entsprechend Bezug genommen. Auf die Gesetzesbegründung (Drucksache 17/2659, S. 17 f.) wird insoweit verwiesen.

Absatz 4 Satz 2 bestimmt zusätzlich zu den möglichen Inhalten von Integrationsmaßnahmen durch Verweis auf die bewährte Regelung des § 14a Absatz 4 nach Satz 1 Integrationsmaßnahmen, die integrationspolitisch 2019/2020 im besonderen Landesinteresse liegen. Dazu gehören kommunale Maßnahmen zur Förderung der Werte entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen, Maßnahmen zum Spracherwerb, Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung sowie Maßnahmen zur Entwicklung lebenslagenbezogener Integrationskonzepte einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Meilenstein für eine gelungene Integration. Ein besonderes Landesinteresse ist infolge aktueller integrationspolitischer Fragestellungen und Schwerpunktsetzungen der Landesregierung gegeben.

Absatz 4 Satz 2 sieht die zwingende Abgrenzung der kommunalen Integrationsmaßnahmen von gesetzlichen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – vom 30. Oktober 2007, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz vor. Für diese gesetzlichen Leistungen ist eine Abrechnung der Zuweisungen für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen nicht möglich.

Gleichzeitig weisen die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen seit Beginn 2015 steigende Kosten infolge der Aufnahme und Versorgung von nach § 60a AufenthG geduldeten Personen auf, die nicht über die FlüAG-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gedeckt werden. Um die fiskalischen Handlungsspielräume der Gemeinden auch für andere in ihrer Planungshoheit liegenden gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben zu erhalten, wird mit Absatz 4 Sätze 3 und 4 eine für 2019/2020 befristete Sonderregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht geschaffen. Die Gemeinden können somit selbst entscheiden, inwieweit ihr Zuweisungsbetrag zur Kompensation der Kosten für geduldete Menschen herangezogen werden soll. Damit kommt die Landesregierung einer vielfach erhobenen Forderung der Kommunen nach. Dabei ist nach Absatz 4 letzter Satz zwingend sicherzustellen, dass der Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 1 einzusetzen ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des einschlägigen Haushaltstitels im Haushaltsplan 2019 in Kapitel 07 080 (Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter), Titel 633 20 (Zuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationsmaßnahmen). Zum Nachweis des Aufenthalts der geduldeten Personen im Gemeindegebiet kann auf die Daten des Ausländerzentralregisters zurückgegriffen werden; Einzelheiten werden mit dem Erlass nach Absatz 5 Satz 6 geregelt. Der Zuweisungsbetrag an die Kreise nach Absatz 1 Satz 2 ist von dieser Sonderregelung nicht erfasst, da die Kosten nach dem AsylbLG gem. § 1 und § 2 AG AsylbLG regelmäßig von den Gemeinden und nur in wenigen Fällen durch die Landschaftsverbände getragen werden.

Absatz 5 ermöglicht den Gemeinden eine umfassende und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Mittel, da diese bis zum 30. November 2020 eingesetzt werden können. Sie können dabei Dritte mit der Durchführung der Integrationsmaßnahmen beauftragen. Um eine fiskalische Entlastung der Gemeinden zu erreichen, die bereits Integrationsmaßnahmen durchführen, muss es sich nicht um neue Maßnahmen handeln. Der Durchführungszeitraum wird auf den 1. Januar 2019 bis zum 30. November 2020 begrenzt. Hinsichtlich des Verwendungsnachweises ordnet Absatz 5 Satz 4 an, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - bis zum 31. März 2021 einen Bericht zur Mittelverwendung einschließlich eines entsprechenden Testats des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerers vorzulegen haben. Damit wird ein praktikables Verwaltungsverfahren zur Nachweisführung durch die Kommunen vorgesehen, das die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Zuweisungsempfangenden auch vor dem Hintergrund der Gesamthöhe der Zuweisungen von 432,8 Mio. Euro absichert. Die Vorgaben zu den Einzelheiten zu den Sätzen 1 und 4 erfolgen durch Erlass des für Integration zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Die Regelung führt dazu, dass alle fünf Bezirksregierungen für die Durchführung des AsylbLG in den in ihren Bezirken gelegenen Landeseinrichtungen zuständig sind. Mit dieser Neuregelung von § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG erfolgt die konsequente Umsetzung einer bereits bestehenden dezentralen Organisationsstruktur innerhalb des Flüchtlingsaufnahmesystems in Nordrhein-Westfalen. Diese dezentrale Organisationsstruktur betrifft auch die Durchführung des AsylbLG. Durch die Dezentralisierung der Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG auf alle Bezirksregierungen wird die Flexibilität des Flüchtlingsaufnahmesystems gewährleistet. Trotz der deutlichen Vergrößerung des Gesamtsystems entstehen durch die Verlagerung der Zuständigkeit auf alle Bezirksregierungen kurze

Entscheidungswege und es erfolgt eine gleichmäßige Verteilung der mit der Durchführung des AsylbLG einhergehenden Aufgaben.

Zu Nummer 2:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, um die Bezugnahme auf die Regelungen des AsylbLG in dem vorliegenden Ausführungsgesetz korrekt zu fassen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.